

Stadtjugendring Bückeberg e.V.

Satzung vom ~~XX.XX.XXXX~~ 26.09.1996

~~in der Fassung vom 24.09.1997~~

§ 1

Name, ~~und~~ Sitz und Geschäftsjahr

Der Stadtjugendring **Bückeberg e.V.** ist eine auf freiwilliger Grundlage gebildete Arbeitsgemeinschaft von im Stadtgebiet jugendpflegerisch tätigen Jugendverbänden und sonstigen Jugendgemeinschaften und –initiativen.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stadthagen eingetragen und trägt den Namen Stadtjugendring Bückeberg e.V. mit der Abkürzung SJR Bückeberg e.V..

Der Sitz ist in Bückeberg.

~~(Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er in seinem Namen den Zusatz Bückeberg e.V.)~~

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch betreute Freizeit-, Bildungs- und Informationsangebote für Jugendliche, der Realisierung von Projekten für Jugendliche in Bückeberg, sowie die Interessenvertretung gegenüber Verwaltung und Politik.

§ 3

Gemeinnützigkeit

~~Der Stadtjugendring Bückeberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch die Förderung der Jugendpflege.~~

Der Stadtjugendring Bückeberg e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist politisch, ethnisch und konfessionell unabhängig.

~~Einnahmen~~ Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine ~~sonstigen~~ Zuwendungen aus Mitteln des Stadtjugendringes **Bückeberg e.V.**, es sei denn diese werden ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung verwendet.

Es darf keine Person ~~oder Institution~~ durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

~~Der Verein ist selbstlos tätig; er~~ Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

~~§ 2~~

§ 4

Aufgaben und Ziele

Der Stadtjugendring **Bückeberg e.V.** richtet seine Arbeit auf die Förderung und Weiterentwicklung der Jugendarbeit im Stadtgebiet. Er vertritt in gegenseitiger Anerkennung und Achtung der Eigenständigkeit aller Mitglieder, deren Interessen gegenüber der Öffentlichkeit, den Vertretungskörperschaften und Behörden.

Darüber hinaus erkundet er die Interessen der Jugend und nimmt dazu Stellung. Er verpflichtet sich damit, dem Wohle der gesamten Jugend im Stadtgebiet zu dienen.

~~Der Stadtjugendring ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.~~

Aufgaben des Stadtjugendringes **Bückeberg e.V.** sind insbesondere:

1. Das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit in der jungen Generation durch ständigen Erfahrungsaustausch und gegenseitige Unterstützung mit **Foren, Umfragen und Bildungsangeboten** zu fördern;
2. Junge Menschen zum kritischen Denken und Handeln auf der Grundlage der realen Verhältnisse unserer Gesellschaft zu befähigen und ihre Bemühungen zur Demokratisierung aller gesellschaftlichen Bereiche **auf Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland** durch **Informations- und Bildungsveranstaltungen** zu fördern;
3. Die Interessen von Jugendlichen, ihren Gruppen, Zusammenschlüsse und Jugendverbände in der Öffentlichkeit und gegenüber Parlamenten und Behörden durch eine qualifizierte Mitbestimmung zu vertreten (z.B. **Jugendausschuß Jugendausschuss**, Jugendpflege etc.);
4. Gemeinsame Einrichtungen für die Bückeburger Jugend zu initiieren;
5. Gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen der außerschulischen Bildung anzuregen, zu planen und durchzuführen;
6. Mit Institutionen und Organisationen im Bereich der Erziehung und Bildung zusammenzuarbeiten;
7. Stellungnahmen, Informationsschriften, Arbeitsmaterial und Publikationen zu jugendpolitischen Themen parteipolitisch ~~unbeeinflußt~~ **unbeeinflusst** herauszugeben;
8. Die internationale Jugendarbeit, Begegnungen und Studienfahrten ~~zum Kennenlernen gesellschaftlicher Probleme anderer Länder als Beitrag zur Völkerverständigung~~ anzuregen und zu fördern;
9. Autoritären, totalitären, nationalistischen, rassistischen und paramilitärischen Tendenzen mit allen Kräften entgegenzuwirken.

~~§ 4~~

§ 5

Mitgliedschaft

Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Stadtjugendring **Bückeberg e.V.** sind:

1. Die Anerkennung der Grundrechte und der Niedersächsischen Verfassung;
2. Die Mitgliedschaft im Stadtjugendring **Bückeberg e.V.** ist freiwillig;
3. Mitglied im Stadtjugendring **Bückeberg e.V.** kann jeder Jugendverband und jede Jugendgemeinschaft aus dem Stadtgebiet sein, die sich mit Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes beschäftigt;
4. ~~Daß~~ **dass** die Mitglieder öffentlich, überwiegend und in umfassendem Sinne jugendpflegerisch und jugendpolitisch tätig sind und im Jugendring aktiv mitarbeiten;
5. Für die Mitglieder, die einem Erwachsenenverband angehören, dass sie ihre Mitarbeit nach eigener Ordnung führen;
6. Organisationen, die in der Arbeitsgemeinschaft Politischer Jugend zusammengefasst sind, können die Mitgliedschaft erwerben;
7. Schülervertretungen können die Mitgliedschaft erwerben;

~~§ 5~~

§ 6

Aufnahme und Ausschlüsse

1. Die Aufnahme in den Stadtjugendring **Bückeberg e.V.** ist **schriftlich in Textform** zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten;
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss **schriftlich in Textform** erfolgen;
3. Die Mitgliedschaft erlischt bei Selbstauflösung eines Mitgliedes oder bei Wegfall einer Voraussetzung des ~~§ 4~~ § 5. Die Feststellung trifft die Vollversammlung;
4. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied unter Darlegung der Gründe **schriftlich in Textform** gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Vollversammlung. Den Delegierten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschlussantrag entscheidet die Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

~~§ 6~~

§ 7

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

~~§7~~

§ 8

Organe

Die Organe des Stadtjugendringes Bückeberg e.V. sind:

1. Vollversammlung
2. Vorstand

~~§8~~

§ 9

Vollversammlung

1. Die Vollversammlung setzt sich aus den Delegierten der Mitglieder zusammen.
2. Jedes Mitglied entsendet zwei Delegierte und benennt zwei stellvertretende Delegierte; Eine/r Delegierte/r und ein/e ~~stellvertrende~~ stellvertretende/r Delegierte/r sollte nicht älter als 27 Jahre sein. Eine/r der anwesenden Stimmberechtigten sollte nicht älter als 27 Jahre sein.
3. Die Vollversammlung ist das oberste ~~Beschlußorgan~~ Beschlussorgan des Stadtjugendringes Bückeberg e.V.. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen zur vorschlagenden, beratenden, ordnenden und beschlussfassenden Arbeit im Sinne der in ~~§2~~ §4 genannten Aufgaben und Ziele. Der Vollversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes, der Beschlussfassung über Aufnahme bzw. Ausschlüsse von Mitgliedern gem. ~~§5~~ §6.
4. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Zur Vollversammlung wird mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung ~~schriftlich~~ in Textform durch den Vorstand eingeladen. Die Einladung erfolgt an die, dem Vorstand zuletzt bekannten Kontaktdaten. Wird von einem Drittel der Delegierten die Einberufung der Vollversammlung verlangt, so muss der Vorstand die Vollversammlung binnen vier Wochen einberufen.
5. Die Vollversammlung tagt öffentlich. Der Vorstand kann allerdings auch zu einer nicht öffentlichen Sitzung einladen. Ständig eingeladene Berater/innen sind die Mitarbeiter der Stadtjugendpflege.
6. Beschlüsse, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, werden mit einfacher Mehrheit ~~gefaßt~~ gefasst.
7. Die Vollversammlung wählt für die Wahlperiode zwei Kassenprüfer und Vertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen einmal jährlich die Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Stadtjugendringes Bückeberg e.V. und erstatten darüber in der Vollversammlung Bericht.

~~§9~~

§ 10

Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter der Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten, die Niederschrift ist von dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

~~§10~~

§ 11

Vorstand

~~1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus einem bzw. einer Vorsitzenden, einem bzw. einer stellvertretenden Vorsitzenden, einem/r Schriftführer/in und einem/r Kassenführer/in sowie bis zu drei Beisitzern.~~

Den Vorstand bilden

- a. Vorsitzende oder Vorsitzender
- b. Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender
- c. Schriftführerin oder Schriftführer
- d. Kassenführerin oder Kassenführer
- e. Bis zu drei Beisitzerinnen oder Beisitzer

Der Vorstand kann eine Geschäftsführung (besonderer Vertreter gem. § 30 BGB) einsetzen, die die Aufgaben im Sinne des Vorstandes übernimmt.

2. Er wird von der Vollversammlung für zwei Jahre gewählt. Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern kann durch die kommissarische Einsetzung eines Vertreters durch den Vorstand bis zur nächsten Vollversammlung erfolgen – mit Ausnahme des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden und der/des Kassenführers/in. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen ~~geheim~~ offen gewählt. Sofern ein Delegierter für einen Wahlgang oder für die gesamte Wahl eine geheime Wahl beantragt, erfolgt diese geheim. Die Wahl der Beisitzer kann in Blockwahl erfolgen.
4. Der Vorstand beruft die Vollversammlung ein, ist für die Tagesordnung verantwortlich und bearbeitet die laufenden Aufgaben in Verantwortung gegenüber der Vollversammlung. Er hat Rechenschaft gegenüber der Vollversammlung abzulegen.
5. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein; sie sind alleinvertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB.
6. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter nach Notwendigkeit oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einzuberufen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

~~§ 11~~

§ 12

Satzungsänderung

Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Delegierten.

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zur endgültigen Eintragung der Satzung in das Vereinsregister Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und beim Registergericht anzumelden.

~~§ 12~~

§ 13

Geschäftsordnung

Die Organe des Stadtjugendringes Bückeberg e.V. geben sich im Rahmen der Satzung eine Geschäftsordnung.

~~§ 13~~

§ 14

Auflösung

Der Stadtjugendring Bückeberg e.V. wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Vollversammlung zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten dieser Auflösung zustimmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

~~Im Falle der Auflösung des Stadtjugendringes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Stadtjugendringes an die Stadt Bückeberg, die es ausschließlich für Zwecke der Jugendförderung zu verwenden hat.~~

Bei Auflösung des Stadtjugendring Bückeberg e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Stadtjugendring Bückeberg e.V an die Stadt Bückeberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, hier die Förderung der Jugendhilfe zu verwenden hat.

~~Der Fortfall der gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (Abschnitt: „Steuerbegünstigte Zwecke“) allein führt nicht zwangsläufig zur Auflösung des Stadtjugendringes.~~

~~§ 14~~

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung ist am 26. September 1996 auf der Gründungsversammlung des Stadtjugendringes Bückeburg beschlossen worden.

Sie wurde am 19. März 1997 nach Auflage des Amtsgerichtes Bückeburg durch Beschluss der Mitgliederversammlung im § 8 Abs. 5 geändert.

Sie wurde am 24. September 1997 nach Auflage des Amtsgerichtes Bückeburg und des Finanzamtes in den § 6 und § 9 ergänzt, bzw. in den § 3 und § 13 geändert.

Sie wurde am xx.xx.xxxx durch die Vollversammlung neu gefasst und beschlossen. Sie wurde am xx.xx.xxxx in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bückeburg eingetragen.

~~Der bzw. die Vorsitzende des Stadtjugendringes~~

~~Der bzw. die stellvertr. Vorsitzende des Stadtjugendringes~~

~~Die Gründungsmitglieder~~

Erläuterung zur Kennzeichnung:

Schwarzer Text		Fassung der Satzung unverändert zur aktuellen Satzung
Rot gestrichener Text	=	Entfällt, da entweder an einer anderen Stelle eingesetzt wird oder keine Gültigkeit mehr hat
Beispiel		
Grün geschriebener Text	=	Neufassung, korrigierte Schreibweise oder an neuer Stelle eingefügter Text
Beispiel		
Orange gestrichener Text	=	Durch das Finanzamt geforderte Streichung zum Erhalt der Anerkennung der Gemeinnützigkeit
Beispiel		
Blauer Text	=	Durch das Finanzamt geforderte Änderung / Ergänzungen zum Erhalt der Anerkennung Gemeinnützigkeit
Beispiel		